



Schweizer Yogaverband  
Association Suisse de Yoga  
Associazione Svizzera di Yoga  
Swiss Yoga Association



schweiz suisse svizzera

## Schutzkonzept für Yogalektionen (gültig ab 19. April 2021)

### 1. Nur symptomfrei in die Yogalektion

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Yogalektionen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause respektive begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab. Das BAG empfiehlt vorgängig einen Schnelltest durchzuführen.

### 2. Abstand halten und Schutzmaske tragen

In Innenräumen besteht generell Maskentragepflicht. Beim Betreten des Yogastudios sowie in der Garderobe besteht eine Maskentragepflicht. Auf Umarmungen und Begrüssungsküsse ist weiterhin zu verzichten.

Im Yogaraum ist die Anzahl Personen auf maximal 15 Personen begrenzt.

Pro Person müssen mindestens 10 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Um 15 Personen aufzunehmen sind infolgedessen 150m<sup>2</sup> Raumgrösse erforderlich. Bei Flächen zwischen 30 und 50m<sup>2</sup> haben insgesamt 5 Personen Zutritt.

**Yogaunterricht ohne Maske kann nur stattfinden, wenn pro Person mindestens 15m<sup>2</sup> Fläche zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen** (ergibt einen Abstand von rund 4m auf alle Seiten zur nächsten Person).

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Yogalektion gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Regelmässig Lüften

Ist in Innenräumen essentiell.

### 5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führt das Yogastudio für sämtliche Yogalektionen Präsenzlisten. Die Person, welche die Yogalektion leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Grundsatz 6 unten).

### 6. Bestimmung Corona-Beauftragte/-r des Yogastudios

Jedes Yogastudio muss eine/-n Corona-Beauftragte/-n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Sie muss bei einem positiven Fall sämtliche Teilnehmenden unmittelbar informieren und die Anweisungen der kantonalen Behörden befolgen.

In unserem Studio ist dies:

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_